

Nach Ansicht Vogels galt es nun, die im Reich verstreut wohnenden abstimmungsberechtigten Saarländer rechtzeitig zu erfassen, ihnen die Teilnahme an der Abstimmung nahelegen und durch staatliche Maßnahmen auch zu ermöglichen. Im Oktober 1931 warnte die Geschäftsstelle „Saar-Verein“ davor, daß Frankreich versuchen könne, die zu erwartenden Fehlstimmen für sich zu beanspruchen. Die Zahl der Wahlenthaltungen mußte daher auf ein Minimum reduziert werden, weshalb alle in Betracht kommenden Personen durch öffentliche Aufrufe veranlaßt werden sollten, sich in amtliche Listen eintragen zu lassen. Um der Geschäftsstelle „Saar-Verein“ den Kontakt zu den potentiellen Abstimmungsberechtigten zu ermöglichen und diese mit den notwendigen Informationen versehen zu können, sollten diese dezentralen Verzeichnisse den Ortsgruppen des Bundes zugänglich gemacht werden¹⁴³. Ohne eine Reaktion der Behörden abzuwarten, forcierte die Geschäftsstelle „Saar-Verein“ im Laufe des Jahres 1932 ihre Aufklärung im Hinblick auf das Plebiszit. Gegen den Willen der Regierungsstellen vertrieb sie das Gutachten des Völkerrechtsexperten Curt Groten über „Grundfragen der Volksabstimmung im Saargebiet“ als Sonderdruck¹⁴⁴. Erstmals in der Juni-Ausgabe des „Saar-Freund“ erschienen die allgemeinen Hinweise „Was jeder von der Volksabstimmung im Saargebiet zu Anfang 1935 jetzt schon wissen muß“, welche bis zu ihrer Überarbeitung im Herbst regelmäßig zum Abdruck gelangten¹⁴⁵. In den Ortsgruppen fanden nun auch Vorträge über die rechtlichen Voraussetzungen der Abstimmung statt¹⁴⁶.

Die Gleichschaltung des Bundes der Saarvereine im Jahr 1933 legte die intensivierten Vorarbeiten zur Erfassung der Abstimmungsberechtigten vorläufig wieder auf Eis. Es sollte sich noch bis Herbst 1933 hinziehen, bis sich die reichsdeutschen Behörden – angeregt durch eine Initiative aus dem Trierer Regierungspräsidium – dieser Problematik zuwandten¹⁴⁷.

¹⁴³ Vgl. Denkschrift der GSV an das RMI und PrMI (12.10.31), in: BA-R 8014/1128. Eine Reaktion der Behörden auf die von der Ortsgruppe Wiesbaden angeregte Denkschrift ließ sich nicht finden.

¹⁴⁴ Vgl. Brief der GSV an das AA, PrMI und RMI (09.02.32), in: PA AA, II a Saargebiet, R 75.456. Erstmals abgedruckt wurde das Gutachten in SF 12 (1931) 23, S. 381–384 und SF 13 (1932) 24, S. 399–402. Weitere Gutachten aus der gleichen Feder folgten: „Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff“, in: SF 13 (1932) 1, S. 8; „Die Bedeutung des Wohnsitzbegriffes für die Volksabstimmung“, in: SF 13 (1932) 5, S. 65 ff.; „Die Rechtsstellung der Regierungskommission des Saargebietes im Organismus des Völkerbundes“, in: SF 13 (1932) 8, S. 118 f. und SF 13 (1932) 10, S. 147 ff.; „Die Rückgliederung des Saargebiets ist unabhängig von der Zahlungsfähigkeit Deutschlands“, in: SF 13 (1932) 17, S. 278 f.; „Abstimmungsfragen“, in: SF 13 (1932) 24, S. 392 f. Auch in den Jahren 1933 und 1934 schrieb Groten für den SF.

¹⁴⁵ Vgl. SF 13 (1932) 19, S. 154. Die neue, ausführlichere Version (erstmalig in SF 13 (1932) 22, S. 372) stammte vom Saarreferenten des AA, Herrmann Voigt und kann als Indiz dafür gewertet werden, daß sich auch die Wilhelmstraße ab Ende 1932 den organisatorischen Vorbereitungen der Saarabstimmung verstärkt zuzuwenden gedachte: Vgl. Aktennotiz Voigts (15.11.32), in: PA AA, II a Saargebiet, R 75.456.

¹⁴⁶ Vgl. SF 13 (1932) 7, S. 111.

¹⁴⁷ Siehe hierzu Teil II, Kap. 3.